

BAULEITPLANUNG DER STADT HAMELN

Innenbereichssatzung „Halvestorf, Hope“, Stadt Hameln

Aufstellung über die vorgebrachten Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.06.2022 bis 20.07.2022

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

mit Schreiben/Email vom 17.06.2022 (Frist: 20.07.2022)

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
Stellungnahmen der Öffentlichkeit			
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.			
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
1.	Bauaufsicht vom 20.06.2022	Ich bitte um Überprüfung folgender Textstellen: (1.1): <u>Textliche Festsetzung:</u> „3. Grünflächen Die Versiegelung <u>durch</u> Nebenanlagen und <u>genehmigungsfreie</u> ...“ - siehe unten bei Begründung	Zu 1.1: Siehe Abwägungstext zu 1.7 <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die redaktionelle Änderung wird wie folgt übernommen: „Die Versiegelung durch Nebenanlagen und genehmigungsfreien Bauten gem. der Zweckbestimmung Hausgarten darf 10% der Fläche nicht übersteigen.“

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		(1.2.): <u>Begründung:</u> <i>„1.2 Ziele und Zwecke der Innenbereichssatzung Ziel und Zweck dieser Planung ist die sinn- und maßvolle Erweiterung des Innenbereichs durch aktuell noch im Außenbereich liegende Flächen. Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt zugunsten einer maßvollen Entwicklung des Ortsrandes durch aktuell noch im Außenbereich liegende Flächen. Außerdem dient ins- besondere das Flurstück 96/2 - und Teilflächen des Flurstücks 96/2, Flur 3, Gemarkung Halvestorf dem Erhalt und der Entwicklung von Gehölzstrukturen zum Zwecke des Ausgleichs zweier ortsansässiger Betriebe.“</i> (1.3.): <i>„1.3 Ausgangssituation und Abgrenzung der Innenbereichssatzung Die geplante Innenbereichssatzung grenzt südlich und süd- westlich an eine bereits vorhandene Innenbereichssatzung an.“</i> - nord östlich? (1.4.): (Bildunterschrift Abb. 2): <i>„<u>IX</u> Hope (rechts) für den Ortsteil (...)“</i> - IX = neun (1.5.): <i>“<u>Westlich</u> des Geltungsbereiches grenzt der B-Plan 706 an.“</i> - östlich?	Zu 1.2: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die redaktionelle Änderung wird wie folgt übernommen: <i>„Außerdem dient insbesondere das Flurstück 96/2 - und Teilflächen des Flurstücks 93/11, Flur 3, Gemarkung Halvestorf dem Erhalt und der Entwicklung von Gehölzstrukturen zum Zwecke des Ausgleichs zweier ortsansässiger Betriebe.“</i> Zu 1.3: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die redaktionelle Änderung wird wie folgt übernommen: <i>„An die geplante Innenbereichssatzung grenzt südlich sowie süd- westlich eine bereits vorhandene Innenbereichssatzung an.“</i> Zu 1.4: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die redaktionelle Änderung wird wie folgt übernommen: <i>„IX Hope“</i> Zu 1.5: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die redaktionelle Änderung wird wie folgt übernommen: <i>“Östlich des Geltungsbereiches grenzt der B-Plan 706 an.“</i>

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		(1.6): <i>„3. Inhalt der Innenbereichssatzung Diese Innenbereichssatzung dient der Korrektur des tatsächlichen Grenzverlaufes im Nord-Westen von Halvestorf Hope unter dem Gesichtspunkt einer sinn- und maßvollen (...)“</i> (1.7): <i>„Die mögliche Versiegelung durch <u>genehmigungsfreie Bauten</u> gem. Zweckbestimmung darf 10% der Fläche nicht übersteigen.“</i> - hier ist m. E. eine andere Definition - ggf. nach BauNVO - erforderlich! Genehmigungsfrei nach NBauO § 62 - können auch Hauptgebäude sein.	Zu 1.6: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die redaktionelle Änderung wird wie folgt übernommen: <i>„Diese Innenbereichssatzung dient der Korrektur des tatsächlichen Grenzverlaufes im Nord-Osten von Halvestorf Hope unter dem Gesichtspunkt einer sinn- und maßvollen Ortsrandentwicklung durch den Einbezug einzelner Außenbereichsflächen.“</i> Zu 1.7: Die Stellungnahme bezieht sich auf die folgende Textpassage: <i>„Die Flurstücke 93/11, 190/8 und 87/4 dienen dem Erhalt der vorhandenen Grünanlagen und Gehölzstrukturen. Hier wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten festgesetzt. Die Errichtung von Nebenanlagen, wie kleinere Gartenhäuser, Terrassen usw., die im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung stehen, ist zulässig. Die Errichtung von Hauptgebäuden wird ausgeschlossen. Die möglichen Versiegelung durch genehmigungsfreie Bauten gem. Zweckbestimmung darf 10% der Fläche nicht übersteigen. Durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche und insbesondere durch den Ausschluss der Errichtung von Hauptgebäuden soll der vorhandene Baumbestand und der Charakter des Ortsrandes erhalten und geschützt werden.“</i> Die Regelung ist hinreichend beschrieben. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
2.	Untere Natur-schutzbehörde vom 11.07.2022	Mit Schreiben vom 17.06.2022 wurden der unteren Naturschutzbehörde die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren vorgelegt. Nach deren Durchsicht ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenke gegen die Planung, es bestehen aber noch folgende Anmerkungen: (2.1): Bei der Gehölzliste (Textliche Festsetzungen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag u. Begründung) sollte möglichst auf den Zusatz „*für Schnitthecken geeignete Gehölze“ verzichtet werden, da bei den Grünfestsetzungen eine freiwachsende Baum-Strauch-Hecke und keine Schnitthecke gefordert ist. (2.2): In der Begründung wird unter Nr. 2.3 fälschlicherweise der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Hameln-Pyrmont genannt. Die Stadt Hameln als zuständige Naturschutzbehörde hat jedoch im Jahr 2007 einen LRP veröffentlicht. Die sonstigen Aussagen unter Nr. 2.3 beziehen sich korrekterweise auf den LRP der Stadt Hameln.	zu 2.1: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. Zu 2.2: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechende Textpassage wurde wie folgt geändert: <i>„Der Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Hameln liegt seit 2007 als vom Rat beschlossenes Fachgutachten vor.“</i> Des Weiteren wurde der Titel des Kapitels in „2.3 Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln“ korrigiert
3.	Untere Wasser-behörde vom 11.07.2022	Zur vorgelegten Planung nehme ich wie folgt Stellung: (3.1): Lage im Trinkwassergebiet Der überwiegende Teil der privaten Grünfläche befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet Halvestorf Zone III. Das Trinkwassergewinnungsgebiet wurde neu überplant und wird demnächst ins Festsetzungsverfahren gehen. Die Grenzen des Trinkwassergewinnungsgebietes Haben sich durch die Überplanung in diesem Bereich nur unwesentlich verändert.	Zu 3.1: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist in der Begründung bereits unter Punkt „4.1.3 Wasser, Grundwasser“ berücksichtigt gewesen.

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		(3.2): Gewässer III. Ordnung Auf dem Flurstück 190/8, Flur 3, Gem. Halvestorf verläuft ein Entwässerungsgraben. Wasserrechtlich handelt es sich hierbei um ein Gewässer III. Ordnung. Es gelten die Einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften. (3.3): Der Gartenteich wurde vermutlich künstlich angelegt und ist nach unten abgedichtet. Ein künstlich angelegter und nach unten abgedichteter Teich fällt nicht unter die Regelungen des Wasserrechts, da er nicht am Wasserkreislauf teilnimmt. (3.4): Niederschlagsrückhaltung Das anfallende Niederschlagswasser in der als Dorfgebiet ausgewiesenen Fläche einschl. der Straßen und Wege ist soweit zurückzuhalten, dass die in den Regenwasserkanal abgeleitete Menge nicht größer als 3 l/s*ha angeschlossene Gesamtfläche ist. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 2,0m³ je 100 m² angeschlossener Fläche betragen.	Zu 3.2: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung übernommen. Zu 3.3: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 3.4: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.
4.	Kommunal-archäologie Schaumburger Landschaft vom 17.06.2022	Zur o. g. Planung bitte ich mit der Stellungnahme der Stadt als Träger öffentlicher Belange die Aufnahme folgenden Absatzes aus der Sicht der Bodendenkmalpflege in die Begründung und die Planzeichnung der Innenbereichssatzung zu fordern: (4.1) Archäologische Denkmalpflege: Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.	Zu 4.1: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (H)	
5.	Avacon AG Prozess- steuerung – DGP Vom 20.06.22	im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. (5.1): Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Zu 5.1: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
6.	NLWKN Vom 24.06.2022	Aus Sicht des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wird zu dem o. a. Verfahren wie folgt Stellung genommen: Die Belange des NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, sind durch die geplante Maßnahme mit seinen Anlagen und Einrichtungen nicht betroffen. (6.1) Hinweise: Das Plangebiet liegt fast vollständig im Bereich der Abgrenzung eines Verordnungsentwurfes für die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) Gebietsname Halvestorf, Gebietsnummer 03252006106, Teilgebietsnummer 003, Schutzzone III. Der Schutz des Trinkwassers ist besonders zu beachten. Insofern bitte ich darauf zu achten, dass grundwassergefährdende Handlungen, die dem Trinkwasserschutz entgegenstehen mit im Blick behalten werden.	Zu 6.1: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist in der Begründung bereits unter Punkt „4.1.3 Wasser, Grundwasser“ berücksichtigt worden.
7.	Glasfaser Nordwest Vom 27.06.22	Glasfaser Nordwest übernimmt den eigenwirtschaftlichen FTTH-Ausbau in unserer Region und bezieht keine Fördergelder von Bund, Ländern oder Kommunen. Das bedeutet, dass wir ausschließlich Neubaugebiete mit Glasfaser versorgen können, bei denen eine wirtschaftliche Umsetzung des Projektes möglich ist. Meist ist entscheidend, ob wir in unmittelbarer Nähe Bestandsnetze haben, an die ein Neubaugebiet angebunden werden kann. Unsere Experten für die Gebietsauswahl haben Ihre Anfrage eingehend untersucht und verschiedene Kriterien betrachtet. Leider hat diese Bewertung ergeben, dass ein Ausbau aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für unser Unternehmen nicht möglich ist. Wir bedauern, dass wir Ihnen keine positive Rückmeldung geben können und bitten hierfür um Ihr Verständnis.	

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		Wir möchten Ihnen empfehlen, folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen: (7.1): Öffentliche Erschließungsträger können beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Rahmen des Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau einen Förderantrag stellen. Möglicherweise ist das Neubaugebiet für eine solche Förderung berechtigt. (7.2): Gegeben Falls kann ein anderer Telekommunikationsanbieter das Neubaugebiet mit FTTH-Infrastruktur erschließen. Hierfür empfehlen wir Ihnen, Anfragen an unsere Gesellschafter EWE oder Deutsche Telekom zu senden.	Zu 7.1: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 7.2: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.	LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst) Vom 06.07.22	(8.1): Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbilddauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbilddauswertungen beträgt derzeit	Zu 8.1: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. a) Der Hinweis wird an die Grundstückseigentümer weiter geleitet. Eine Luftbilddauswertung ist bei Bauantrag vorzulegen. b) Unter „Hinweise und Nachrichtliche Übernahme“ wird darauf hingewiesen, dass keine Luftbilddauswertung stattgefunden hat. Bei Funden ist der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. c) Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständigen Polizeidienststellen, das Ordnungsamt der Stadt Hameln oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN –

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da	Regionaldirektion Hameln-Hannover – zu benachrichtigen.

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
9.	NLSTBV vom 07.07.22	(9.1): Die vorgelegte Bauleitplanung berührt die von hieraus zu vertretenden straßenrechtlichen Belange der Kreisstraße 29! Das Planareal liegt zwischen Halvestorf und Hope im nordöstlichen Quadranten des Knotenpunktes K 29/ K58/ Piepenbusch im Zuge der freien Strecke der Kreisstraße 29. Somit gelten in diesem Abschnitt die Restriktionen des § 24 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)! Für mögliche konkrete Planungsvorhaben im Geltungsbereich der in Rede stehenden Satzung haben diese Restriktionen erhebliche Auswirkungen. Zur Klarstellung sollte dementsprechend sowohl die zu beachtende Bauverbotszone (§ 24, Abs. 1, Satz1) in einer Tiefe von 20m vom befestigten Fahrbahnrand als auch das bestehende Erschließungsverbot (§ 24, Abs. 1, Satz 2) zur Kreisstraße hin mit in die Planzeichnung und die Begründung zur Innenbereichssatzung aufgenommen werden.	Zu 9.1: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Bauverbotszone sowie das Erschließungsverbot gem. §24, Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) werden nachrichtlich übernommen.
10.	LWK vom 18.07.22	(10.1): Mit der o.a. Planung geht der Landwirtschaft eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einem hohen Ertragspotential unwiederbringlich verloren. Dieser Verlust wird aufgrund des allgemeinen hohen „Verbrauchs“ von landwirtschaftlichen Flächen für vielerlei Planungen sehr kritisch gesehen. Die Nutzungskonkurrenz um Flächen steigt stetig, was sich ebenfalls in steigenden Boden- und Pachtpreisen widerspiegelt. Außerdem geht eine weitere	Zu 10.1: Diese Stellungnahme bezieht sich auf das Flurstück 96/2, Flur 3, Gem. Halvestorf. Hierbei handelt es sich um eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche, die bereits an einen ortsansässigen Betrieb veräußert wurde. Aktuell wird diese Fläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Dadurch, dass diese Fläche in den Innenbereich einbezogen wird,

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		Fläche, die der Ernährungssicherung dient, verloren. Aus vorgenannten Gründen bitten wir um eine kritische Abwägung der verschiedenen Belange, zu denen ebenfalls die Belange der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8b) BauGB gehören.	gerät kein Landwirt in Bedrängnis, daher werden die anderen Belange höher gewichtet. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.
11.	ABW Vom 20.07.22	Gegen die o.g. Änderung der Innenbereichssatzung nach § 34 BauBG in Halvestorf/Hope bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch bitten wir um Berücksichtigung folgender Aspekte: (11.1): Im Bereich der Straße liegt kein öffentlicher Schmutzwasserkanal, dies ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Aufgrund der Höhenlage ist im Rahmen einer Erschließung voraussichtlich eine Abwasserhebeanlage erforderlich. (11.2): Ein Regenwasserkanal ON 300 ist in der Straße „Piepenbusch“ vorhanden. Für das Regenwasser ist bei einer weiteren Erschließung grundsätzlich zunächst die Möglichkeit der Versickerung zu überprüfen. Bei einer Einleitung in den Regenwasserkanal ist eine Rückhaltung vorzusehen. (11.3): Von besonderer Bedeutung ist, dass an den verrohrten Graben im Bereich der Halvestorfer Str. 6 ein Teil der öffentlichen Regenwasserkanalisation angeschlossen ist. Die Regenwasserableitung über den Graben ist in jedem Fall sicherzustellen und über entsprechende Leitungsrechte abzusichern. (11.4): Bei geplanten Baumpflanzungen im Bereich von vorhandenen oder geplanten Entsorgungsleitungen ist das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu berücksichtigen. Dabei sollte als aktive	Zu 11.1: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen. Zu 11.2: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen. Zu 11.3: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen. Zu 11.4: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.

Nr.	Name, Datum	Stellungnahme	Abwägung
		Schutzmaßnahme ein Abstand vom Außendurchmesser der Leitung bis zur Stammachse der Bäume von $\geq 2,50$ m eingehalten werden. Darüber hinaus können in Einzelfällen passive Schutzmaßnahmen, wie z.B. Einbau von Mantelrohren, Platten oder Folien erforderlich werden.	